

geführten Staat das Recht gegeben, das Wirken des Individuums in engen, von der SED festgesetzten Grenzen zu halten.

Damit werden die Grundrechte in einem Sinne interpretiert, der das Gegenteil von dem ist, was sie geisteswissenschaftlich eindeutig besagen. Eine derartige Interpretation ist unzulässig (->Erl.7azu Art. 3). Außerdem verstoßen Maßnahmen des Staates, die das Wirken des Individuums im aufgezeigten Sinne beschränken, gegen die Grundsätze, die eindeutig zum Inhalt der Staatsgewalt erklärt sind. Sie sind daher verfassungswidrig (-> Erl. 3 zu Art. 4).

Der angebliche Bedeutungswandel der Grundrechte hat die Wesensgarantie des Art. 49 (-> Erl. zu Art. 49) inhaltlos gemacht.

Artikel 6

Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt.

Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.

Wer wegen Begehung dieser Verbrechen bestraft ist, kann weder im öffentlichen Dienst noch in leitenden Stellen im wirtschaftlichen und kulturellen Leben tätig sein. Er verliert das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.

1. a) Der Gleichheitssatz ist in allen Verfassungen der Neuzeit zu finden. Er ist ein Satz, den alle Kulturvölker anerkennen und so deren Allgemeingut geworden ist, daß die Verfassungen ihn nicht mehr konstituieren, sondern nur noch deklarieren (z. B. Art. 109 Abs. 1 WRV, Art. 3 Abs. 1 GG). Er wendet sich nicht nur an Exekutive und Rechtsprechung, sondern auch die Legislative, einschließlich des Verfassungsgesetzgebers, ist an ihn wegen seines vorstaatlichen Charakters gebunden. In der SBZ zeigt sich diese Bindung in Artikel 4 (-> Erl. zu Art. 4). Der Gleichheitssatz gilt sowohl für natürliche wie juristische Personen.

b) Der Gleichheitssatz bedeutet, daß Gleiches gleich zu behandeln ist. Daraus folgt, daß Verschiedenes verschieden behandelt werden muß. Er wird ebenso verletzt, wenn Gleiches ungleich und Verschiedenes gleich behandelt wird. »Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung oder